



Todesfall – was ist zu tun?

Wenn eine nahestehende Person stirbt, ist trotz Betroffenheit und Trauer oft rasches Handeln gefordert und es gibt Administratives zu erledigen. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, an alles zu denken.

Eintritt des Todes

Todesfall zu Hause	Rufen Sie den Hausarzt oder den Notarzt an. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes.
Todesfall im Spital	Die Formalitäten werden durch das Spitalpersonal geregelt. Die persönliche Vorsprache der Angehörigen beim Bestattungsamt ist aber trotzdem erforderlich.
Todesfall im Heim	Der zuständige Hausarzt oder der Notarzt wird benachrichtigt; dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes aus.
Todesfall durch Unfall	Falls der Tod durch einen Unfall, ein Delikt oder einen Suizid verursacht wurde, muss die Polizei verständigt werden.

Bestattungsamt

Der Todesfall ist dem Bestattungsamt der Gemeinde Tuggen **innert 48 Stunden** durch einen nahestehenden Angehörigen zu melden. Am Wochenende oder an Feiertagen übernimmt Steiner Bestattungen March Höfe den Pikettdienst unter Telefon Nr. 044 784 04 23. Am darauffolgenden Arbeitstag melden Sie sich bitte direkt beim Bestattungsamt.

Mitzubringende Dokumente

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (wenn vorhanden, ansonsten Kopie)
- Familienbüchlein (wird an Zivilstandsamt weitergeleitet, wenn Eintrag gewünscht wird)

Was wird besprochen?

- Organisation Leichentransport
- Bestattungsort und -art (Ein allfälliger, bei uns deponierter Bestattungswunsch wird den Hinterbliebenen mitgeteilt.)
- allenfalls Anmeldung der Kremation beim Krematorium Rüti
- Koordination des Bestattungstermins
- Bestimmung einer Kontaktperson (Erbenvertreter)

Für die Organisation und Gestaltung der Bestattung sind falls gewünscht die jeweiligen Pfarrämter behilflich.



Was bleibt zu tun?

⇒ Testamente und letztwillige Verfügungen

Beim Einwohneramt der Gemeinde Tuggen hinterlegte Testamente / letztwillige Verfügungen oder Ehe-/Erbverträge werden sofort dem Bezirksgericht March weitergeleitet.

Durch die Angehörigen vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte, letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente) sind unverzüglich dem Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen einzureichen.

Der Einzelrichter ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung zuständig. Das Erbschaftsamt meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte der verstorbenen Person beseitigt oder verändert werden.

⇒ Erbescheinigung

Diverse Stellen verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann beim Erbschaftsamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen bestellt werden (kostenpflichtig).

⇒ Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen und gegen eine Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt.

⇒ Stellen, die umgehend benachrichtigt werden sollten

- Arbeitgeber
- Versicherungen (insbesondere Unfall- oder Lebensversicherungen)
- Krankenkasse
- Pensionskasse, Ausgleichskasse
- Banken (Abschluss per Todestag)

Kontakte

Bestattungsamt der Gemeinde Tuggen

Zürcherstrasse 12, 8856 Tuggen
055 465 65 15 / kanzlei@tuggen.ch

Ausgleichskasse Schwyz

Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach
041 819 04 25 / info@aksz.ch

Erbschaftsamt March

Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen
055 451 22 84 / erbschaftsamt@bezirk-march.ch

Evang.-ref. Kirchgemeinde March

Gartenstrasse 4, 8853 Lachen
055 451 20 60 / sekretariat@ref-march.ch



Krematorium Rüti

Krematoriumstrasse 15, 8630 Rüti ZH

055 240 13 53 / mail@krematorium-rueti.ch

=> **Kremation wird durch Gemeinde angemeldet**

Röm-kath. Kirchgemeinde Tuggen

Buchbergstrasse 6, 8856 Tuggen

055 445 11 74 / info@pfarrei-tuggen.ch

Steiner Bestattung March Höfe

Bahnhofstrasse 13, 8832 Wollerau

044 784 04 23 / info@steiner-bestattung.ch

=> **Pikettdienst während Feiertagen**

Zivilstandsamt Ausserschwyz

Unterdorfstrasse 9, 8808 Pfäffikon

055 416 93 00 / zivilstandsamt@freienbach.ch